

72. 1. Kann trotz bestehender Fürsorgeerziehung die Haftung des Vaters aus § 832 BGB. begründet sein?
2. Umfang der Aufsichtspflicht des Vaters bezüglich eines aus der Erziehungsanstalt entwichenen Sohnes.

Preuß. Gesetz über die Fürsorgeerziehung vom 2. Juli 1900 § 9.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 15. März 1920 i. S. L. (Bekl.) w. G. (Ml.).
VI 410/19.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

In Hinblick auf den im März 1899 geborenen, im Juli 1918 verstorbenen Eduard L., einen Sohn des Beklagten Josef L., war im Jahre 1912 die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung beschlossen

worden. Aus der Erziehungsanstalt entwich er im Herbst 1914. Da angenommen wurde, daß er sich im Hause seines Vaters verborgen halte, begaben sich in dienstlichem Auftrage der Kläger und der Gendarmeriewachtmeister F. am 8. September 1915 dorthin, um des Fürsorgezöglings, der auch stechbrieslich verfolgt wurde, habhaft zu werden. Bei der Durchsuchung stieg der Kläger auf eine Leiter, um zum Boden des Hauses zu gelangen. Als er in der Höhe der Bodenluke angelangt war, erhielt er von Eduard L., der sich dort versteckt und in den Besitz eines seinem Vater gehörigen Jagdgewehrs gesetzt hatte, einen Schrotschuß in den rechten Oberarm. Der Arm mußte abgenommen werden. Der Täter wurde durch Urteil der Strafkammer vom 3. Februar 1916 wegen Mordversuchs zu Gefängnisstrafe verurteilt.

Der Kläger hat der Verletzung halber in den Ruhestand treten und sich eine Beschäftigung als Vollziehungsbeamter suchen müssen. Für seinen Schaden macht er auf Grund des § 832 BGB. den Vater Josef L. verantwortlich. Die Vorinstanzen haben dem Klagenspruche, soweit beziffert dem Grunde nach, willfahrt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus den

Gründen:

„Die für die Anwendung des § 832 BGB. maßgebliche Vorfrage, ob der Beklagte mit Rücksicht auf die Anordnung der Fürsorgeerziehung noch kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über seinen minderjährigen Sohn Eduard verpflichtet war, wird vom Berufsrichter mit Recht bejaht. Zwar schränkt die Fürsorgeerziehung im Sinne des preussischen Gesetzes vom 2. Juli 1900 die elterliche Gewalt, obgleich sie diese an sich bestehen läßt, insofern ein, als für die Dauer und die Zwecke der Fürsorgeerziehung die Rechte und Pflichten der Eltern, soweit es sich um Unterhalt, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes handelt, auf den zur Ausführung der Fürsorgeerziehung berufenen Kommunalverband übergehen (vgl. RGZ. Bd. 75 S. 279; Urteil des V. Straffenats vom 3. Mai 1912 in Goldammers Archiv Bd. 60 S. 83; Schmitz, Komm. zum preuß. Gesetze vom 2. Juli 1900 5. Auflage S. 184 § 9 Anm. 14). Auch während der Dauer der Fürsorgeerziehung muß aber die Pflicht des sonst durch das Gesetz zur Aufsichtsführung Berufenen wieder als bestehend gelten, wenn Umstände eintreten, die einerseits die Möglichkeit der Aufsichtsführung durch die mit der Erziehung der Fürsorgezöglinge betrauten Personen zeitweise ausschließen und anderseits dem sonst Berufenen diese Möglichkeit wieder eröffnen. Das kann mit Einwilligung jener Personen geschehen, wie z. B. bei Beurlaubung des Zöglings ins Elternhaus, aber auch ohne eine solche, wie in dem hier gegebenen Falle des Entweichens aus der Erziehungsanstalt und der unbefugten Rückkehr zu den Angehörigen. Sollte man verneinen, daß in derartigen Fällen die Aufsichtspflicht

der Eltern wieder in Kraft tritt, so würde ein Rechtszustand geschaffen, bei dem die Führung der Aufsicht von niemandem gefordert werden könnte; dies wäre unannehmbar.

Siernach ist die Haftungsvorschrift im § 832 BGB. grundsätzlich gegen den Beklagten anwendbar, jedoch selbstverständlich nur dann, wenn er gewußt hat, daß sich sein Sohn Eduard wieder in seiner häuslichen Gemeinschaft befand. Der Vorderrichter stellt dies fest und führt weiter aus, der Beklagte habe sich bei dem Charakter seines Sohnes jedenfalls nicht darauf verlassen dürfen, daß dieser mit dem Gewehre, dessen Vorhandensein er nach seinen eigenen Angaben kannte, trotz Fehlens der Säbne, die ja unschwer zu beschaffen waren, und deren Wirkung, das Losgehen des Schusses herbeizuführen, auch durch eine andere Gemalteinwirkung zu ersetzen war, keinen Unfug anrichten werde. Hierin ist kein Rechtsirrtum zu sehen. Was die väterliche Aufsichtspflicht erheische, ist dem Sachverhalte des einzelnen Falles zu entnehmen und hängt wesentlich von dem Alter, der persönlichen Veranlagung, Entwicklung und Ausbildung des Minderjährigen sowie davon ab, was dem Vater unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage und seiner Kräfte billigerweise zugemutet werden kann (vgl. RÖZ Bb. 50 S. 63; Jur. Wochenschr. 1905 S. 21 Nr. 21, ferner die Urteile des Senats VI 184/04 vom 16. Februar 1905, VI 217/06 vom 17. Januar 1907, VI 485/08 vom 11. Januar 1909, VI 337/08 vom 28. Januar 1909, VI 264/18 vom 25. November 1918). Wenn, wie hier, ein junger Mensch von 16 $\frac{1}{2}$ Jahren schon drei Jahre zuvor zur Fürsorgeerziehung untergebracht worden war, in der Erziehungsanstalt sich so unbotmäßig erwiesen hatte, daß er mehrmals von dort entwich, und sich vor der Tat schon monatelang, offenbar ohne regelmäßige Beschäftigung und Unterweisung, zu Unrecht im Hause der Eltern aufgehalten hatte, so werden mit Recht hohe Anforderungen an die Aufsichtspflicht des Vaters gestellt. Auf die Vorgänge, die seinerzeit zur Verhängung der Fürsorgeerziehung geführt haben, kann es dabei nicht entscheidend ankommen, zumal allgemein bekannt ist, daß die Behörden nur in schweren Fällen zu dieser äußersten Maßregel schreiten. Das Alter des Sohnes läßt sich nach der Sachlage nicht zur Abschwächung der Anforderungen geltend machen, da auch bei älteren Kindern die Aufsicht des Vaters desto schärfer einsetzen muß, je weniger die Erziehung günstig ausgefallen ist, was der erkennende Senat mehrfach ausgesprochen hat (Urteile VI 184/04 vom 16. Februar 1905 und VI 359/13 vom 15. Dezember 1913). Selbstverständlich durfte der Beklagte seiner Arbeit nachgehen, aber der Umstand, daß er auf seinem Acker arbeitete, als die beiden Gendarmen sein Anwesen betraten, kann ihn keinesfalls entlasten. Er hätte auch für sichere Verwahrung des Gewehres Sorge tragen müssen, das nicht als ungefährlicher Gegenstand

gelten konnte. Bei den engen Verhältnissen auf seinem Grundstücke mußte er mit der Möglichkeit rechnen, daß sich sein Sohn in der vielen freien Zeit, die er hatte, an dem Gewehre zu schaffen machen und es in schußbereiten Zustand versetzen werde. Dem von der Revision angezogenen Urteile des erkennenden Senats VI 22/04 vom 3. November 1904 (Jur. Wochenschr. 1905 S. 21) lag ein wesentlich anderer Sachverhalt zugrunde. Im vorliegenden Falle hat übrigens der Beklagte nicht nur durch die mangelhafte Verwahrung des Gewehres gegen seine Aufsichtspflicht verstoßen, vielmehr hätte er vom Eintreffen seines Sohnes Eduard alsbald die Erziehungsanstalt benachrichtigen und ihn durch diese zurückholen lassen müssen (vgl. Schmidt a. a. O. S. 262, § 21 Anm. 16), dessen langen Aufenthalt in seinem Besitztum aber überhaupt nicht dulden dürfen.“ . . .